

**Standeskommissionsbeschluss
über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung
der Familienzulagen**

vom 20. Januar 2009

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April
2008,

beschliesst:

Art. 1

Der Beitragssatz der Arbeitgebenden zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird für das Jahr 2009 mit 1.7 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Appenzell, 20. Januar 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig